

**Hundesteuerbescheid Kontonummer xxxxxxxxxx vom xxxxxxxxxx  
Mein Widerspruch vom  
Hier: Begründung des Widerspruchs / Antrag auf Aussetzung der Vollziehung**

**Ihr Schreiben vom xxxxxxxxxxxx**

**1. Ausgangslage:**

In der Gemeinderatssitzung am 08.12.2009 beschloss der Gemeinderat der Stadt Philippsburg mit Zustimmung der SPD-, der CDU-Fraktion sowie des Bürgermeisters die Verdoppelung der Hundesteuersätze von 48 € auf 96 € für den Ersthund und 192 € für jeden weiteren Hund. Die Fraktion der Freien Wähler enthielt sich bzw. stimmte gegen die Verdoppelung. Im Stadtanzeiger Nr. 51 vom 17.12.2010 wurde die neue Hundesteuersatzung öffentlich verkündet.

**2. Grundsatz:**

Nach dem Kommunalabgabengesetz steht der Stadt Philippsburg unbestritten die grundsätzliche Kompetenz zu, Hundesteuer erheben und die entsprechenden Steuersätze bei Bedarf auch anpassen zu dürfen. Bei diesen Entscheidungen sind Verwaltung, Gemeinderat und Bürgermeister an Recht und Gesetz gebunden. Insbesondere muss die Entscheidung sich an objektiven Gesichtspunkten sowie der aktuellen Rechtsprechung orientieren und unter Ausschluss von Ermessensfehlern zu Stande gekommen sein.

Die offiziellen Begründungen der am 08.12.2009 vom Gemeinderat beschlossenen Verdoppelung der Hundesteuersätze waren dem Stadtanzeiger Nummer 51 vom 17.12.2009 und dem Stadtanzeiger Nummer 5 vom 04.02.2010 (Auszüge hierzu als Anlagen 1 und 2 beigefügt) zu entnehmen. Auf der Grundlage dieser vom Bürgermeister und dem Fraktionsvorsitzenden der CDU vorgetragenen Begründungen, bestehen nachhaltige und ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der aktuellen Hundesteuersatzung der Stadt Philippsburg.

**3. Begründung des Widerspruchs**

a) **Sinn und Zweck der Hundesteuer**

Durch die aktuelle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in Mannheim (Urteil vom 26.5.2008, Az.: 2 S 1025/06, Randnummer 22) wird festgestellt, dass die Hundesteuer als eine der traditionellen Aufwandsteuern im Sinne von Art. 105 Abs. 2 a GG zu qualifizieren ist (BVerwG, Beschluss vom 28.11.1997 - 8 B 224.97 - KStZ 1999, 36). Weiter wird im Urteilstenor auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts hingewiesen, mit welcher geklärt ist, dass die Aufwandsteuern im Sinne des Art. 105 Abs. 2 a GG **nur** den besonderen, über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehenden Aufwand für die persönliche Lebensführung erfassen und damit die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besteuern (BVerfG, Beschluss vom 6.12.1983 - 2 BvR 1275/79 - BVerfGE 65, 325; BVerwG, Urteile vom 10.10.1995 - 8 C 40.93 - BVerwGE 99, 303 und vom 6.12.1996 - 8 C 49.95 - Buchholz 401.61 Zweitwohnungssteuer Nr. 12 S. 15).

Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, weil das Halten eines Hundes über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht und einen - wenn auch unter Umständen nicht sehr erheblichen - zusätzlichen Vermögensaufwand erfordert; Aufwandsteuern beziehen sich nicht notwendigerweise auf „Luxusgegenstände“ (BVerwG, Beschluss vom 31.10.1990 - 8 B 72.90 - Buchholz 11 Art. 105 GG Nr. 16 S. 2).

Der Verwaltungsgerichtshof in Mannheim stellt dabei unter Zitierung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichtes klar, dass der Sinn und Zweck einer Hundesteuer in der steuerrechtlichen „Abschöpfung“ der potentiell finanziell höheren Leistungsfähigkeit der Hundehalter liegt. Da die Hundesteuer keine zweckgebundene Steuer ist, kann die Gemeinde damit in der Regel finanziellen Nutzen für das Gemeinwesen in der Kommune ziehen.

Nicht verkannt wird, dass der Hundesteuer eine gewisse Lenkungswirkung bei der Hundepopulation einer Gemeinde zukommt. Naturgemäß wird die Anzahl der ange-

meldeten Hunde in Kommunen mit sehr hohen Hundesteuersätzen geringer sein, bzw. in Gemeinden, in welchen diese Steuersätze deutlich erhöht werden, mittelfristig eher ab- als zunehmen.

Der Verwaltungsgerichtshof in Mannheim hat in gleicher Weise klargestellt, dass die Hundesteuer nicht dazu geeignet ist, Hundehalter zu regelkonformerem Verhalten anzuhalten. Es ist auch nicht Sinn und Zweck dieser Aufwandsteuer Verunreinigungen durch die vorhandenen Hunde zu verhindern. Geeignete Mittel hierfür sind vielmehr bußgeldbewehrte, ordnungsbehördliche Verordnungen, wie die Straßen- oder Grünflächenordnung, die eine Verschmutzung durch Hundekot untersagen. Hiermit lassen sich Zuwiderhandlungen im Einzelfall hinreichend sanktionieren.

**b) Verdoppelung der Steuersätze ist unangemessen/sittenwidrig**

Im Sinne der oben angeführten Zielrichtung wäre für eine Anpassung der Hundesteuer eine Orientierung an der Steigerung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Erhöhung im Jahr 1997 angezeigt. Diese Steigerung würde sich in etwa auch in den Kosten der Hundehaltung niederschlagen und somit den zusätzlich besteuerebaren Aufwand der Hundebesitzer objektiv belegbar beschreiben und eingrenzen.

Gemäß den offiziellen Zahlen des Statistischen Bundesamtes haben sich seit 1997 die allgemeinen Lebenshaltungskosten um 19,4 % gesteigert (Quelle <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online;jsessionid=250BB99B2F8340EA020003C24CFC8EF6.tcggen2?sequenz=tabelleErgebnis&selectionname=61111-0001>).

Eine Steigerung der Hundesteuersätze um ca. 20 Prozent wäre also nachzuvollziehen. Die tatsächliche Verdoppelung widerspricht dem Sinn und Zweck der Hundesteuer als Aufwandsteuer, ist unangemessen und sittenwidrig.

c) **Verdoppelung der Hundesteuer als Lenkungsmaßnahme für den Gesamthundebestand in Philippsburg nicht erforderlich**

Die mit der Verdoppelung erwünschte Wirkung auf den Gesamthundebestand wurde vom Bürgermeister in Philippsburg in seiner amtlichen Begründung zur Hundesteuererhöhung im Stadtanzeiger 51. KW, 2009 ausdrücklich und zudem auch als einziger Grund angeführt:

*„Bürgermeister Martus verdeutlichte, diese Steuerhöhung habe nichts mit der Haushaltslage der Stadt zu tun. Die damit zu erreichende Lenkung diene als ordnungspolitische Maßnahme. Ein Hundebestand von rund 1700 Hunden zu 12600 Einwohner stehe in einem Missverhältnis.“*

In Philippsburg hat die Stadt laut Auskunft der Stadtkämmerei in 2009 29.500 € aus der Hundesteuer eingenommen. Dies entspricht 0,3 % der Gesamtsteuereinnahmen Kommune. Bei gleich bleibenden Parametern werden es in 2010 0,6 % sein.

Dividiert man diese Einnahmen mit dem bisher geltenden Steuersatz des Ersthundes von 48 € ergibt sich eine Hundezahl von gerundet 614. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass es viele Hundehalter mit mehr als einem angemeldeten Hund gibt. Die Differenz von nahezu 1100 Hunden konnte von der Stadt bis jetzt noch nicht geklärt werden. Insofern besteht an der Zahl von 1700 Hunden in Philippsburg, welche den Bürgermeister dazu veranlasst hat, die Hundesteuer als Lenkungsmittel einzusetzen, erhebliche Zweifel.

Mittlerweile steht fest, dass es in der Stadt Philippsburg lediglich 605 Hundehalter gibt (Gespräch mit Herrn Bürgermeister Martus am 10.02.2010). Auch gab es – wie die Zahlen der zurückliegenden Jahre belegen – keine bemerkenswerten Steigerungen des Gesamthundebestandes. Bei dieser tatsächlich deutlich geringeren, relativ stabilen Zahl an Hunden bestand und besteht kein lenkungspolitischer Handlungsdruck.

**Diese ursprüngliche Begründung des Bürgermeisters für die Erhöhung geht insofern völlig fehl!**

**d) Gemeinderatbeschluss vom 08.12.2009 formell fehlerhaft**

Zur Vorberatung des Haushaltes 2010 traf sich der Gemeinderat Philippsburg am 19. und 20.11.2009. Hier wurde – wie mittlerweile von mehreren Quellen belegt – von einem Gemeinderat vorgeschlagen, die Hundesteuer zu verdoppeln, ohne hierfür sachliche Gründe benennen zu können. Dieser Vorschlag wurde ohne größere Diskussion angenommen. Eine tiefgehendere argumentative Auseinandersetzung mit diesem Thema fand nicht statt.

Auf der Basis dieser Vorberatungen lag dem Gemeinderat am 08.12.2009 für den Beschluss zur Neufassung der Hundesteuer eine Vorlage der Verwaltung vor (siehe Anlage 3), in welcher erneut lediglich dargelegt wurde, die Steuersätze verdoppeln zu wollen. Weitergehende Informationen wie z.B. Sinn und Zweck der Hundesteuer, die Gesamthöhe der Hundesteuereinnahmen, Anteil der Hundesteuer an den Gesamtsteuereinnahmen, die Gründe für die drastische Erhöhung, mögliche Entscheidungsalternativen, durch die Hundehaltung der Gemeinde verursachte Kosten etc. waren auch diesem Schreiben nicht zu entnehmen.

Die Mitglieder hatten somit vor, aber auch während der Gemeinderatssitzung nicht die Möglichkeit sich für ihre weit reichende Entscheidung, selbst ein objektives Bild zu den Hintergründen zu verschaffen. In der Gemeinderatssitzung wurden ihnen die Beweggründe für die Erhöhung lediglich mündlich durch den Bürgermeister erläutert. Diese waren jedoch, wie diese Widerspruchsbegründung an mehreren Stellen belegt, mangelbehaftet.

Insofern war es dem Gemeinderat nicht nur nicht möglich eine ermessenfehlerfreie, an objektiven Gesichtspunkten orientierte Entscheidung zu treffen. Er konnte von seinem Ermessen gar keinen Gebrauch machen, da ihm die hierzu notwendigen Fakten fehlten.

Lediglich die Fraktion der Freien Wähler hat sich in der Zwischenzeit die Mühe gemacht und in vergleichbaren Gemeinden die dortigen Hundesteuersätze beigezogen. Zudem wurde von einem Gemeinderat der Freien Wähler auf die besonderen sozia-

len bzw. therapeutischen Aspekte der Hundehaltung für einsame oder erkrankte Menschen hingewiesen. Eine sachliche Diskussion fand dennoch nicht statt. Die 100-prozentige Erhöhung wurde beschlossen.

Bemerkenswert bei der Entscheidungsfindung ist auch der Umstand der oben unter Ziffer c) widerlegten, vermeintlichen Anzahl von 1700 Hunden, welche ja offizielle Begründung des Bürgermeisters war, die Hundesteuer zu verdoppeln. Mittlerweile steht durch Schriftverkehr des Bürgermeisters mit einer Bürgerin fest, dass diese Zahl sowohl während der Haushaltsberatungen, als auch bei der Abstimmung im Gemeinderat zur Verdoppelung der Hundesteuer überhaupt keine Rolle gespielt hat. Diese Zahl sei – so der Bürgermeister – erst **nach** der Abstimmung von einem Gemeinderat in die Diskussion eingebracht worden. Dann kann diese Zahl aber auch nicht Basis der Entscheidung des Gemeinderates gewesen sein und darf auch – wie dann aber tatsächlich geschehen – nachher als offizielle Begründung für die Verdoppelung im Stadtanzeiger angeführt werden. Es besteht vielmehr der Eindruck, dass diese fehlerhafte Zahl bei der Begründung im Stadtanzeiger angeführt wurde, um wenigstens einen sachlichen Grund für die Erhöhung vorweisen zu können.

e) **Missbrauch der Hundesteuer als „Strafsteuer“ unzulässig**

Auch die im Stadtanzeiger 5. KW 2010 in Form eines offenen Briefes nochmalige Darstellung der Gründe für die Hundesteuererhöhung überzeugt nicht (nachfolgend Auszüge aus diesem Schreiben):

*„Seit Mitte des 19. Jahrhunderts die Hundesteuer als Vermögenssteuer eingeführt wurde hat sich vieles verändert. Mittlerweile hat sich diese längst zur Lenkungs- bzw. Ordnungssteuer entwickelt.*

*Leider bleibt der Kommune dann oft nur der Weg, generelle Regeln aufzustellen. Schließlich galt es, Missstände abzustellen und Kosten, welche die Allgemeinheit zu tragen hat, abzumildern.*

*Bedauerlich ist, dass wir jetzt alle Hundehalter als „Einheit“ betrachten müssen, auch in dem Bewusstsein, dass sich nicht alle beim Gassi gehen mit ihrem Hund ordnungswidrig verhalten.*

*Die Kosten der Hundekotbeseitigung haben sich seit der letzten Hundesteuererhöhung 1997 bis heute leider um ein vielfaches erhöht. Abzuwägen hatte der Gemeinderat jetzt zwischen der generellen Hundesteuererhöhung auf 96,-- € oder einer Bußgelderhebung in Höhe von 30,-- € für ein Hundekothäufchen."*

Auch der Fraktionsvorsitzende der CDU, Herr Coenen führte in seiner Rede zum Haushalt 2010 im Stadtanzeiger KW 52 aus:

*„Die Hundesteuer ist eine Ordnungssteuer und die Erhöhung erfolgte alleinig aus ordnungspolitischen Gründen. Das Verhalten vieler Hundehalter ist nicht mehr tragbar, öffentliche Wege, Gehwege, Spielplätze und Parkanlage, gar private Vorgärten sind zunehmend mit Hundekot verschmutzt - dem ist Einhalt zu gewährleisten."*

Die in diesem Brief des Bürgermeisters und der Rede des Fraktionsvorsitzenden der CDU schriftlich dargelegten Beweggründe belegen, dass sich die Gründe für die Verdoppelung der Steuersätze eindeutig außerhalb dem Sinn und Zweck der Hundesteuer als so genannte Aufwandsteuer bewegen. Offen wird in diesem Schreiben des Bürgermeisters vorgetragen, dass mit der **alle** Hundebesitzer betreffenden Erhöhung der Hundesteuer das konkrete Fehlverhalten **einzelner** Hundehalter ordnungspolitisch sanktioniert werden soll.

Die Hundesteuer wird somit zweckentfremdet im Sinne einer Strafsteuer angewendet, wobei die regeltreuen Hundehalter nicht nur willkürlich, sondern absichtlich mit bestraft werden. Dies ist auf der Basis der gegebenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs in Mannheim schlichtweg rechtswidrig.

Mit dieser Begründung stellt der Bürgermeister und der ihn unterstützende Teil des Gemeinderates klar, dass mit der Erhöhung nicht die Absicht verfolgt wurde, den seit der letzten Anpassung der Hundesteuer im Jahr 1997 gestiegenen Aufwand der Hundehaltung, entsprechend höher zu „besteuern“. Diese Absicht wäre vielleicht noch zu verstehen gewesen, wenn auch nicht in Form einer Verdoppelung der Steuersätze (siehe oben).

Die bisherigen ordnungspolitischen Mittel der Gemeinde dem Fehlverhalten einzelner Hundehalter entgegenzuwirken, beschränkten sich darauf, im Stadtanzeiger öffentlichen Appelle an Hundehalter zu richten und an besonders belastenden Hundelaufstrecken Hinweisschilder aufzustellen. Konkrete, lagebildorientierte repressive Maßnahmen des Ordnungsamtes in Form von gezielten Ansprachen sich falsch verhaltender Hundehalter bzw. das Einleiten von entsprechenden Ordnungswidrigkeitenverfahren, waren in den zurückliegenden Jahren, wie die Tätigkeitsstatistik des Gemeindevollzugsdienstes der Stadt Philippsburg und die Einnahmen bei den Bußgelder belegen werden, kaum bis gar nicht festzustellen.

Es wird nicht verkannt, dass für das beweissichere Feststellen möglicher Ordnungswidrigkeiten logistischer und personeller Aufwand betrieben werden muss. Ob hier zwischen dem erforderlichen Einsatz und dem Ertrag aus den betriebenen Ordnungswidrigkeiten ein angemessenes Verhältnis besteht, kann keine Begründung sein, diesen Bereich bei der Überwachung dauerhaft so zu vernachlässigen. Insbesondere dann, wenn gerade die Hundekotverunreinigungen solche Ausmaße annehmen, wie die Darstellungen des Bürgermeisters und des Fraktionsvorsitzenden der CDU vermuten lassen.

Diese dauerhafte Nichttätigkeit des Ordnungsamtes bestärkt naturgemäß das Fehlverhalten der Einzelnen. Die Gemeinde hat hier also selbst wesentlich mit dazu beigetragen, dass sich die Umstände so entwickelt haben. Hierfür jedoch alle Hundehalter mit einer 100% Erhöhung der Hundesteuer zu sanktionieren, ist wie schon oben dargelegt, unzulässig.



**Diese Vorgehensweise belegt, wie sich der Bürgermeister und Teile des Gemeinderats bei der Entscheidungsfindung leider von unzulässigen Beweggründen und zum Teil durch die Gemeinde selbst verschuldeten Folgen leiten ließ und folglich von seinem Ermessen fehlerhaft Gebrauch gemacht hat.**

**f) Kostenfaktor für die Stadt Philippsburg irrelevant**

Abschließend ist noch darzulegen, dass der Stadt Philippsburg durch die Haltung von Hunden **keinerlei zusätzliche Kosten entstanden sind** und bei weiterer Zurückhaltung bei möglichen repressiven Maßnahmen auch nicht entstehen werden.

Folgt man den Ausführungen von Herrn Martus im Stadtanzeiger Nr. 5 vom 04.02.2010 müssen sich die Mitarbeiter der Stadt zwischenzeitlich wegen möglicher Infektionsgefahren – ausgehend von Hundekot – regelmäßig Impfungen unterziehen. Belegbar ist jedoch, dass durch den Hundekot keinerlei Infektionsgefahr besteht. Weder durch Bakterien noch durch Viren, wie im Bedarfsfall tierärztlich, durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. durch die Führungsgruppe der Polizeihundeführerstaffel des Polizeipräsidiums belegt werden kann.

Da es keine Krankheiten gibt, gegen die man sich gezielt mit vorsorglichen Impfungen schützen muss, wurden die Mitarbeiter des Bauhofes auch nicht geimpft. Dies kann durch Anhörung dieser Mitarbeiter nachgewiesen werden. Zusätzlich würden diese Impfungen durch die Krankenkassen getragen, sodass der Stadt, selbst wenn es zu Impfungen kommen sollte, keine Kosten entstehen.

Auch gab es und gibt es seitens der Mitarbeiter des Bauhofes keine speziellen Maßnahmen zur Hundekotbeseitigung. Folglich auch keine zurechenbaren Kosten. Denn es ist allgemeine Aufgabe der Gemeinde im Rahmen der so genannten Daseinsvorsorge die in ihrem Eigentum stehenden Spielplätze, öffentliche Grünflächen, Wiesen oder Grundstücke in Ordnung zu halten. Für diese Pflichtaufgaben erhält die Gemeinde Mittel aus dem allgemeinen Steueraufkommen. Dass durch übermäßige Verschmutzung dieser Flächen höhere Kosten entstehen, ist nachvollziehbar. Jedoch werden diese Grundstücke und Flächen durch den Kot von Hunden, Katzen, Pferden, Mäusen, Ratten und anderen Wildtieren verschmutzt. Zugleich werden in diese Grundstücke nicht unerhebliche Mengen an jedweden Haus- und Sperrmüll eingeb-

racht, wie die jährliche Gemarkungsputzete belegt. Insofern sind die höheren Folgekosten zum einen aus den allgemeinen Steuermitteln zu decken und zum anderen nur zu geringem Teil möglichen Hundekot zuzurechnen.

Die Äußerungen von Herrn Martus im Schreiben vom 04.02.2010 zu den vermeintlichen Kosten für die Gemeinde

*„Die Kosten der Hundekotbeseitigung haben sich seit der letzten Hundesteuererhöhung 1997 bis heute leider um ein vielfaches erhöht.*

sowie

*Wir gehen davon aus, dass die Haushaltsmittel aus den Hundesteuereinnahmen wohl wieder ausreichen werden, um die anfallenden Kosten zu decken, welche bei der Stadt für die Beseitigung von Hundekot anfallen.“*

lassen jedoch die Deutung zu, dass zu diesen Kosten belastbare Zahlen vorhanden sind. Diese anzuzweifelnden Ausgaben wären von der Kommune noch darzulegen. Herr Martus ist seit 2005 Bürgermeister der Stadt Philippsburg. Seinem Amtsvorgänger Herr Schmidt sind in seinen 16 Jahren als Bürgermeister keinerlei Kosten bekannt geworden, die durch die Hundehalter mittelbar oder unmittelbar verursacht wurden.

Außerdem belegen die Zahlen des Statistischen Bundesamtes für den Zeitraum von 1997 bis 2010 allenfalls eine Steigerung um ein Viertel, jedoch nicht um ein Vielfaches.

**Zusammenfassend bestand deshalb auch aus Kostengründen, keinerlei Notwendigkeit die Hundesteuer in dem gegebenen Maße zu erhöhen.**

#### **4. Antrag auf Aussetzung der Vollziehung**

Diese Begründung des Widerspruchs ist zugleich ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des Hundesteuerbescheides der Stadt Philippsburg vom xxxxx zu Kontonummer xxxxxxx im Sinne des § 80 Abs. 4 VwGO. Gemäß Satz 2 dieses Absatzes biete ich für die Aussetzung der Vollziehung die Gebühren auf der Basis der vorjähri-

gen Hundesteuer - in meinem konkreten Fall xxxxx - als Sicherheit an. Diesem Betrag werde ich zum 25.02.2010 an die Gemeinde überweisen.

#### **5. Eingangsbestätigung**

Den Eingang meiner Widerspruchsbegründung und des Antrages auf Aussetzung der Vollziehung des Hundesteuerbescheides der Stadt Philippsburg vom xxxxx zu Kontonummer xxxxxxxx bitte ich mir schriftlich zu bestätigen.